

Allgemeine Geschäfts- und Betreuungsbedingungen „Summer City Camps 2024“

Stand: April 2024

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Betreuungsbedingungen „Summer City Camps 2024“ (Nachfolgend „AGBB“) bilden die Grundlage für die zwischen der BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1150 Wien, Anschützgasse 1/2, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 502272k (im Folgenden kurz „BiM“) und der jeweils obsorgeberechtigten Person geschlossenen Betreuungsvereinbarung (im Folgenden „BEV“) für die Ferienbetreuung (Freizeitprogramm, Programm für Kinder mit Behinderungen) im Rahmen der Summer City Camps 2024 („SCC24“).

Die SCC24 bieten freizeitpädagogisches Betreuungsprogramm für Kinder ohne und mit Behinderungen während der gebuchten Zeiten in Tagesbetreuung. Sie richten sich an Kinder, deren Ferienbetreuung nicht bereits durch einen Hortplatz oder durch die Ferienbetreuung an einem Bildungscampus-Standort gewährleistet ist.

1. Zielgruppe der Ferienbetreuung

- 1.1. Gegenstand der BEV ist die Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen (im Folgenden zur einfacheren Lesbarkeit „Kind“ oder „Kinder“) im Rahmen der SCC24.
- 1.2. Im Freizeitprogramm wird freizeitpädagogisches Betreuungsprogramm für Kinder ohne Behinderungen im Rahmen der Summer City Camps während der gebuchten Zeiten der Tagesbetreuung angeboten.
- 1.3. Das Freizeitprogramm kann für folgenden Personen gebucht werden:
Erste Buchungsphase:
Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, die eine öffentliche, ganztägig geführte Volksschule (OVS, GTVS) in Wien besuchen und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwisterkinder im Alter von 6 bis 12 Jahren, die eine Wiener Schule besuchen.
Zweite Buchungsphase:
Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren, mit Hauptwohnsitz Wien, die eine Wiener Schule besuchen.
- 1.4. Das Programm für Kinder mit Behinderungen steht Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 12 (Freizeitprogramm inklusiv) bzw. bis 14 Jahren (Freizeitprogramm in Kleingruppen) aus Wiener Schulen offen, bedarf jedoch vorab einer Abklärung, ob/wie die Betreuung des Kindes möglich ist (siehe auch Erhebungsbogen).
- 1.5. Die Betreuung von Kindern, deren Ferienbetreuung durch einen Hortplatz oder durch die interne Betreuung an einem Bildungscampus-Standort gewährleistet ist, ist im Rahmen der SCC24 nicht möglich.

2. Ort, Anzahl der buchbaren Wochen, Kontingente

- 2.1. Die Betreuungsstandorte der SCC24 werden jedenfalls auf <https://www.ferieninwien.at/offers/summer-city-camps-2024> bekannt gegeben.
- 2.2. Die Auswahl des Betreuungsstandortes erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit der obsorgeberechtigten Person. Eine einseitige Änderung des Betreuungsstandortes durch die obsorgeberechtigte Person ist nicht möglich.
- 2.3. Bei der Betreuung im Programm für Kinder mit Behinderungen ist der jeweilige Betreuungsbedarf ausschlaggebend. Aus organisatorischen Gründen kann der Wunschstandort nicht immer berücksichtigt werden.
- 2.4. Eine Änderung des Betreuungsstandortes nach der Anmeldung erfolgt jedenfalls in Absprache mit der obsorgeberechtigten Person.
- 2.5. Die Buchung ist nur wochenweise möglich und wird in den Sommerferien je nach Programm in bis zu allen neun Ferienwochen angeboten.
- 2.6. Die maximale Buchungsdauer pro Kind beträgt für die Buchung im Rahmen des Freizeitprogramms (Freizeit, Schwimmen, Radfahren) 5 Wochen, wobei pro Kind maximal eine Woche Radfahren und ein Turnus Schwimmen (= Dauer 2 Ferienwochen) gebucht werden können.
- 2.7. Die maximale Buchungsdauer pro Kind beträgt für die Buchung im Rahmen des Programms für Kinder mit Behinderungen maximal 6 Wochen.
- 2.8. Das Programm für Kinder mit Behinderungen kann nicht mit anderen Programmen kombiniert werden.
- 2.9. Pro Programm steht ein bestimmtes Kontingent an Betreuungsplätzen zur Verfügung. Ist dieses ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit der Buchung eines Wartelistenplatzes (siehe Punkt 12 AGBB).
- 2.10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz in den SCC24.

3. Anmeldezeitraum und -vorgang

- 3.1. Der Anmeldezeitraum und der Anmeldevorgang zu den SCC24 wird jedenfalls via <https://www.ferieninwien.at/offers/summer-city-camps-2024> bekannt gegeben.

- 3.2. Der Anmeldevorgang ist als Online-Buchung über <https://www.ferieninwien.at/offers/summer-city-camps-2024> möglich. In Ausnahmefällen ist eine persönliche Anmeldung nach Terminvereinbarung möglich.

4. Koordinationsstelle BiM, Vertragspartner und betreuende Organisationen

- 4.1. Die BiM führt als zentrale Koordinationsstelle der SCC24 die Anmeldung (inkl. Einhebung Organisationsbeitrag und Bearbeitungsgebühr) zu den Angeboten durch.
- 4.2. Die BEV wird unmittelbar zwischen der die Ferienbetreuung am jeweiligen Standort durchführenden Organisation und der obsorgeberechtigten Person geschlossen. Die BiM wurde von der jeweiligen Organisation beauftragt und bevollmächtigt, die BEV in deren Namen mit der obsorgeberechtigten Person abzuschließen.

5. Pflichten der obsorgeberechtigten Personen, insbesondere im Rahmen der Anmeldung und Betreuung

- 5.1. Mit der Anmeldung eines Kindes erklärt eine obsorgeberechtigte Person, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat.
- 5.2. Eine obsorgeberechtigte Person verpflichtet sich zur Richtigkeit und Vollständigkeit aller gemachten Angaben.
- 5.3. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Kindes sind Angaben zu Allergien, (chronischen) Erkrankungen und/oder eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten für die Einschätzung eines kindgerechten Betreuungsangebots jedenfalls relevant und verpflichtend anzugeben.

Wenn:

- 5.3.1. aufgrund der Schwere von Allergien (z.B. Lebensmittel, Insektenstiche) ein für das Kind lebensbedrohlicher Zustand eintreten kann und das entsprechende Handeln zur Vermeidung von allergischen Reaktionen bzw. die Setzung von Maßnahmen bei allergischen Reaktionen lebensschützend ist; und/oder
- 5.3.2. aufgrund des Vorliegens von (chronischen) Erkrankungen (z.B. Epilepsie, Asthma) oder (nichtdiagnostizierten) Zustandsbildern (z.B. plötzliche Bewusstlosigkeit) für das Kind ein lebensbedrohlicher Zustand eintreten kann; und/oder
- 5.3.3. das Kind während der Betreuung regelmäßig Medikamente unter Aufsicht und/oder Kontrolle zu sich nehmen müsste;

so hat die obsorgeberechtigte Person bei einer Anmeldung für das Freizeitprogramm **vor** Abschluss der BEV die BiM für die Abklärung des Betreuungsangebots zu kontaktieren.

- 5.4. Bei einer Anmeldung für das Programm für Kinder mit Behinderungen ist die Abklärung, ob/wie eine Betreuung des Kindes möglich ist, Notwendigkeit zum Abschluss der Anmeldung für ebendieses Programm. Insbesondere für Kinder mit sonderpädagogischem

Förderbedarf bzw. mit Entwicklungsverzögerungen, Erkrankungen des Autismus-Spektrums, körperlichen Beeinträchtigungen, regelmäßig auftretendem selbst- und/oder fremdgefährdenden Verhalten, und/oder bei Benötigung eines Fahrtendienstes des Fonds Soziales Wien („FSW“) ist diese Art der Anmeldung Voraussetzung für die Betreuung. Neben diesen AGBB bildet der Erhebungsbogen für einen Platz in einem Programm für Kinder mit Behinderungen samt Angaben zur Medikamentenvergabe (siehe insbesondere Punkt 5.4 AGBB) einen integrativen Bestandteil der BEV.

- 5.5. Die Nichtkontaktaufnahme gem. Punkt 5.4. AGBB, fehlende oder falsche Angaben im Rahmen der Anmeldung gem. Punkt 5.3. und 5.4. und 5.5. AGBB, welche die Gewährleistung einer optimalen Betreuung und/oder den Gesundheitszustand des Kindes gefährden, berechtigen die BiM und die Organisationen zur außerordentlichen Kündigung der BEV (Punkt 25 AGBB).
- 5.6. Alle Änderungen maßgeblicher Daten (insbesondere Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Änderung bzw. Wegfall der Obsorgeberechtigung, Kontaktperson im Notfall, Abholberechtigte, gesundheitsrelevante Informationen) sind unverzüglich im Kund:innenkonto zu aktualisieren oder der BiM schriftlich mitzuteilen. Tritt die Änderung während der Ferienbetreuung auf, ist sie unverzüglich auch der Standortleitung durch eine obsorgeberechtigte Person bekanntzugeben.

6. Abschluss der Betreuungsvereinbarung („BEV“)

- 6.1. Die BEV kommt mit erfolgreichem Abschluss des Anmeldevorgangs des Kindes zu den SCC24 gemäß Punkt 3.2 AGBB zustande.
- 6.2. Der Tausch oder die Übertragung der gebuchten Woche(n) mit einem oder auf ein anderes Kind ist nicht möglich.

7. Organisationsbeitrag und Bearbeitungsgebühr

- 7.1. Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung sind an die BiM pro Kind und Betreuungswoche Kosten von €60,00 zu entrichten, wovon € 40,00 auf den Organisationsbeitrag und €20,00 auf die Bearbeitungsgebühr entfallen.
- 7.2. Geschwisterrabatt:
 - 7.2.1. Für das zweite und dritte Geschwisterkind fallen jeweils € 30,00/Woche pro Kind an, wovon € 10,00 auf den Organisationsbeitrag und €20,00 auf die Bearbeitungsgebühr entfallen.
 - 7.2.2. Ab dem 4. Kind ist kein Organisationsbeitrag und keine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
 - 7.2.3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Geschwisterrabatts ist die gleichzeitig abgeschlossene Buchung von im selben Haushalt lebenden Geschwistern.

- 7.2.4. Für das Geschwisterkind mit dem längsten Buchungszeitraum wird der volle, für weitere Geschwisterkinder die jeweils ermäßigte Summe aus Organisationsbeitrag und Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- 7.3. Handelt es sich bei anmeldenden, obsorgeberechtigten Person um Asylwerber:innen oder Bezieher:innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, so sind diese von der Zahlung des Organisationsbeitrags und der Bearbeitungsgebühr befreit. Voraussetzung dafür ist, dass vor Abschluss der BEV der aktuell gültige Bescheid für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. ein aktuell gültiger Nachweis zum Asylwerber:innenstatus im Kund:innenkonto hochgeladen und seitens der BiM rechtzeitig freigegeben wurde bzw. bei der persönlichen Anmeldung vorgelegt wurde.
- 7.4. Eine rückwirkende Berücksichtigung eines Befreiungsgrundes ist nicht möglich.

8. Zahlungsmodus

- 8.1. Der Organisationsbeitrag und die Bearbeitungsgebühr werden nach Abschluss der BEV vorgeschrieben.
- 8.2. Die Zahlung hat bei Buchung via <https://www.ferieninwien.at/offers/summer-city-camps-2024> ausschließlich über Sofortüberweisung zu erfolgen.
- 8.3. Unterbleibt im Zuge des Bezahlvorgangs der korrekte Abschluss, wird die obsorgeberechtigte Person im Kund:innenportal aufgefordert den vorgeschriebenen Betrag fristgerecht per Überweisung an die BiM zu übermitteln.
- 8.4. Bei einer persönlichen Anmeldung (nur nach Terminvereinbarung) besteht die Möglichkeit per Erlagschein zu zahlen.
- 8.5. Änderungen des Einzahlungsmodus bleiben der BiM vorbehalten.

9. Zahlungsfrist

Der Organisationsbeitrag und die Bearbeitungsgebühr müssen von der zahlungsverpflichteten obsorgeberechtigten Person binnen 14 Kalendertagen (ausgenommen Punkt 7.3. AGBB) ab Abschluss der BEV (=Anmeldung des Kindes) am Konto der BiM unter Angabe der Buchungsnummer einlangen.

10. Nichteinzahlung Organisationsbeitrag und Bearbeitungsgebühr und Auflösung BEV

- 10.1. Erfolgt die vollständige Zahlung nicht binnen der Zahlungsfrist gem Punkt 9. AGBB gilt die BEV, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, als einvernehmlich aufgelöst.

Das Kind wird als Folge automatisch durch die BiM von der Ferienbetreuung abgemeldet. Es besteht KEIN ANSPRUCH AUF EINE FERIENBETREUUNG im Rahmen der SCC24.

- 10.2. Die Forderung der BiM nach Begleichung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 pro Kind pro Woche bleibt davon unberührt. Punkt 7.2 AGBB gilt analog.
- 10.3. Die obsorgeberechtigten Personen eines Kindes haften für allfällige aus der BEV resultierende Zahlungsrückstände solidarisch.
- 10.4. Offene Forderungen der BiM aus einem vorherigen Camp sind vor einer weiteren Betreuungsbuchung jedenfalls zu begleichen, ansonsten kann eine erneute Buchung nicht garantiert werden.

11. Stornierung der Buchung/Anmeldung durch die obsorgeberechtigte Person

- 11.1. Die Stornierung ist möglich per:
 - 11.1.1. Self Service im Kund:innenportal;
 - 11.1.2. E-Mail an info@summercitycamp.at; sowie
 - 11.1.3. postalisches Schreiben an BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH, 1150 Wien, Anschützgasse 1, 2. Stock.
- 11.2. Erfolgt die schriftliche Stornierung der Buchung/Anmeldung (=Auflösung BEV) bis inklusive 20. Mai 2024 (ausschlaggebend ist das Einlangen bei der BiM), so wird die einbezahlte Summe unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von € 20,00 pro Kind pro Woche refundiert.
- 11.3. Voraussetzung für die teilweise Refundierung ist, dass mit der Stornierung sämtliche hierfür relevanten Daten, insbesondere Name des Kindes sowie Kontonummer der obsorgeberechtigten Person, übermittelt werden.
- 11.4. Erfolgt die Stornierung nach dem 20. Mai 2024 werden Organisationsbeitrag und Bearbeitungsgebühr zur Gänze einbehalten.
- 11.5. Mehrere obsorgeberechtigte Personen eines Kindes haften für allfällige Forderungen der BiM solidarisch.

12. Warteliste

- 12.1. Ein Wartelistenplatz kann für ein Kind reserviert werden, wenn ein Programm an einem Standort in einer Ferienwoche ausgebucht ist.
- 12.2. Pro Kind kann pro Woche ein Wartelistenplatz gebucht werden.
- 12.3. Mit der Buchung oder Stornierung eines Wartelistenplatzes sind keine Kosten verbunden.
- 12.4. Die Buchung des Wartelistenplatzes begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in den SCC24.

12.5. Wird ein Wartelistenplatz für ein Kind frei, so erfolgt eine Benachrichtigung per E-Mail an die im Kund:innenkonto hinterlegte E-Mailadresse. Im Rahmen eines Zeitfensters von 24 Stunden kann dieser Platz gebucht, aktiv abgelehnt oder keine Handlung gesetzt werden. Wird der Platz nicht gebucht, so fällt dieser nach aktiver Ablehnung oder Zeitablauf dem nächsten Kind in der Warteliste zu.

12.6. Über die Reihung eines Kindes in der Warteliste oder die Chance auf einen Betreuungsplatz in der gewünschten Woche wird keine Auskunft gegeben.

13. Abwesenheit eines Kindes von der Betreuung und Mitteilungspflicht der obsorgeberechtigten Person

13.1. Erscheint ein Kind nicht bis zum Beginn der Kernzeit am Betreuungsstandort, gilt es als abwesend.

13.2. Jede Abwesenheit (geplant oder unvorhersehbar bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist der Standortleitung durch die obsorgeberechtigte Person umgehend mitzuteilen und zu begründen.

13.3. Die Abwesenheit eines Kindes von der Betreuung ohne fristgerechte Stornierung (vgl. Punkt 11. AGBB) begründet keinen Anspruch auf eine Rückvergütung des Organisationsbeitrags. Punkt 10.3. AGBB gilt analog.

14. Sperre von Kindern für die Ferienbetreuung aufgrund unentschuldigter Abwesenheiten

14.1. Nimmt ein Kind eine Woche lang unbegründet (Vgl. Punkt 13.2. AGBB) im gebuchten Ferienprogramm an keinem Tag teil, kann das Kind für die Dauer eines Jahres, beginnend mit den Wiener Herbst Camps 2024 bis inklusive den Summer City Camps 2025, von der Teilnahme an den Wiener Camps AUSGESCHLOSSEN werden.

14.2. Zu diesem Zwecke werden die Daten des Kindes (Name, Geburtsdatum, Adresse) und damit verbunden der obsorgeberechtigten Person(en) von der BiM in einer Sperrliste vermerkt und für eine Online-Buchung gesperrt. Nach Ablauf der Summer City Camps 2025 werden diese Daten unwiderruflich gelöscht und die Buchung wieder möglich gemacht.

14.3. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Sperre Abstand genommen werden.

14.4. Die Darlegung der Gründe ist bis 3 Monate nach erster versäumter Woche möglich. Die Nachreichung ist postalisch an BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH, 1150 Wien, Anschützgasse 1, 2. Stock, oder per E-Mail an info@summercycamp.at zu senden.

15. Betreuung am Standort

15.1. Ansprechpartner:innen in Angelegenheiten der konkreten Betreuung am Betreuungsstandort sind für die obsorgeberechtigten Personen die jeweiligen

Standortleitungen. Die diesbezüglichen Kontaktdaten sind der jeweiligen Standortinformation zu entnehmen. Diese wird rechtzeitig vor Betreuungsbeginn an die im Kund:innenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

- 15.2. Es werden nur Kinder in den SCC24 betreut, für die eine aufrechte Anmeldung und somit eine aufrechte BEV vorliegt.
- 15.3. Das Inventar, die Räumlichkeiten, Medien und Geräte an den Betreuungsstandorten sind schonend zu verwenden bzw. zu behandeln.
- 15.4. Die Betreuungszeiten variieren in den unterschiedlichen Programmvarianten und werden in der von der obsorgeberechtigten Person zu unterfertigenden BEV festgelegt.
- 15.5. Im Rahmen der Anmeldung des Kindes zu den SCC24 kann eine Frühbetreuung (ab 07:15 Uhr) bzw. eine Spätbetreuung (bis 18:00 Uhr) gebucht werden.
- 15.6. Eine nachträgliche Änderung der von der obsorgeberechtigten Person gewählten Betreuungszeiten ist bis maximal 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Camp-Woche möglich und umgehend per E-Mail an info@summercycamp.at bekannt zu geben.
- 15.7. Die obsorgeberechtigte Person ist dazu verpflichtet, das Kind vor der Betreuung mit Sonnenschutz einzucremen. Zusätzlich ist dem Kind ein geeignetes Sonnenschutzmittel mitzugeben und das Kind ist in der Verwendung derselben einzuschulen. Ausgenommen davon sind Kinder im Programm für Kinder mit Behinderungen.
- 15.8. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika) und homöopathische Mittel, sowie Salben und Cremes (z.B. Heilsalben, Insektenstichgel) werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- 15.9. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen zwischen der Standortleitung und der obsorgeberechtigten Person abgesprochen werden.. Der Organisation, die am jeweiligen Standort die Ferienbetreuung durchführt (siehe BEV und Punkt 4.2. AGBB) obliegt es zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes in der konkreten Betreuungssituation berücksichtigt und erfüllt werden können.
- 15.10. Die Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung hygienetechnischer und gesundheitsrelevanter Vorgaben durch die Stadt Wien sowie diesbezüglicher landes- und bundesgesetzlicher Bestimmungen.

16. Aufsichtspflicht

- 16.1. Es besteht keine Aufsichtspflicht der betreuenden Organisation, solange sich ein Kind in Begleitung (einer) obsorgeberechtigter oder sonstiger abholberechtigter (bevollmächtigter) Person(en) befindet.
- 16.2. Die Aufsicht über ein Kind beginnt mit der persönlichen Meldung des Kindes bei dem:der für die Übernahme der Kinder zuständige:n Mitarbeiter:in der betreuenden Organisation

am gebuchten Betreuungsstandort bzw. mit der Übergabe des Kindes durch eine obsorgeberechtigte bzw. bevollmächtigte Person an den:die für die Übernahme zuständige:n Mitarbeiter:in der betreuenden Organisation am gebuchten Betreuungsstandort, frühestens ab Beginn der Frühbetreuung („**Anmeldung am Standort**“).

- 16.3. Die Aufsichtspflicht endet mit
 - 16.3.1. der Entlassung des Kindes („Alleingehender:in“);
 - 16.3.2. der Übergabe des Kindes an eine obsorgeberechtigte Person;
 - 16.3.3. der Übergabe des Kindes an eine zur Abholung bevollmächtigte Person;
 - 16.3.4. der Übergabe des Kindes an die Polizei.

17. Abholung bzw. Entlassung des Kindes am Ende der Betreuung

- 17.1. Abholberechtigt sind grundsätzlich nur obsorgeberechtigte Personen.
- 17.2. Obsorgeberechtigte Personen können bei der Anmeldung maximal drei Personen (Name, Kontaktdaten) schriftlich bekannt geben, die berechtigt sind, das Kind vom Betreuungsstandort abzuholen („**bevollmächtigte Personen**“).
- 17.3. Bevollmächtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wahrzunehmen.
- 17.4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit von einer obsorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen.
- 17.5. Sind die obsorgeberechtigten bzw. die bevollmächtigte Person(en) verhindert, ist die Standortleitung umgehend telefonisch zu verständigen.
- 17.6. Kooperierende Fahrtendienste gelten als abholberechtigt.
- 17.7. Wenn Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, ist die Standortleitung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. In einem solchen Fall wird die obsorgeberechtigte Person von der Standortleitung umgehend verständigt.
- 17.8. Bei ungebührlichem (insb. aggressivem) Benehmen von einzelnen, obsorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen gegenüber Mitarbeiter:innen am Betreuungsstandort kann durch die Standortleitung mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
- 17.9. Wird ein abzuholendes Kind nach Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt, und wurden seitens der Betreuungsstandorts erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird die Polizei informiert und das Kind dieser zur Obhut übergeben. Obsorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Personen sind jedenfalls dazu verpflichtet, umgehend mit der Standortleitung Kontakt aufzunehmen, um sich über den Aufenthaltsort des Kindes zu informieren und den weiteren Verbleib des Kindes abzuklären.

- 17.10. Allfällige Mehrkosten, die durch über die gebuchte Betreuungszeit hinausgehende Betreuung verursacht werden, werden obsorgeberechtigten Personen in Rechnung gestellt.
- 17.11. Wünscht/Wünschen die obsorgeberechtigten Person(en), dass das Kind ohne Abholung vom Betreuungsstandort entlassen wird („Alleingeher:in“), so ist dies bei der Buchung anzugeben.
- 17.12. Details zur Entlassung (Uhrzeit, Entlassung von anderen Orten, als dem des Betreuungsstandortes z. B. bei Ausflügen) sind mit der jeweiligen Standortleitung abzuklären.
- 17.13. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder geistigen Verfassung in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen, wird es von der Standortleitung nicht vom Betreuungsstandort entlassen. In diesem Fall werden die obsorgeberechtigte(n) Person(en) unverzüglich verständigt. Können der:die obsorgeberechtigte(n) Person(en) nicht erreicht werden, wird Punkt 17.9. der AGBB sinngemäß angewendet.

18. Sport- und Bewegungsangebot

- 18.1. Die obsorgeberechtigte Person nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Teilnahme des Kindes an den in den SCC24 inkludierten Sport- und Bewegungseinheiten auf eigene Gefahr erfolgt.
- 18.2. Die durchführende Organisation oder ihr zuzurechnende Personen haften nicht für Personen- und/oder Sachschäden jeglicher Art während der Sport- und Bewegungseinheiten, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Aufsichtspersonen vorliegt (siehe auch Punkt 20 AGBB).
- 18.3. Weiters nimmt die obsorgeberechtigte Person zur Kenntnis, dass etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, welche eine sportliche Betätigung einschränken oder ausschließen, vorab an die zuständige Standortleitung kommuniziert werden müssen.

19. Vom Kind verursachter Schaden

Obsorgeberechtigte Personen haften für Beschädigungen, die ihre minderjährigen Kinder verursachen, und haben dafür Schadenersatz zu leisten.

20. Vom Kind mitgebrachte Gegenstände

Für vom Kind an den Betreuungsstandort mitgebrachte Gegenstände besteht in Fällen leichter Fahrlässigkeit gegenüber den durchführenden Organisationen oder der BiM keine Haftungsanspruch für Sach- oder Vermögensschäden.

21. Unfallversicherung

Für im Rahmen der Betreuungszeit betreute Kinder schließt die BiM eine Unfallversicherung ab.

22. Nichtdurchführung der Betreuung aufgrund höherer Gewalt

Für den Fall, dass eine Betreuungsleistung der Kinder aus Gründen höherer Gewalt (insbesondere Naturereignisse, Epidemien oder Pandemien) nicht erbracht werden kann oder darf, übernehmen die BiM und die durchführenden Organisationen keine Haftung für daraus resultierende Nachteile.

23. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

- 23.1. Kinder mit Infektions- oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder gefährden können, sind vom Besuch der SCC24 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, im Falle einer Infektion des Kindes mit dem SARS Covid-19-Virus sowie für Kinder mit Nissen-, Laus- oder Wurmbefall.
- 23.2. Die Standortleitung ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit bzw. vom Laus-, Nissen- oder Wurmbefall unverzüglich zu benachrichtigen.
- 23.3. Für den Fall, dass ein Kind erkrankt ist, liegt es ausschließlich in der Verantwortung der obsorgeberechtigten Person eine Betreuung (und gegebenenfalls Pflege) des betroffenen Kindes sicherzustellen.
- 23.4. Der Ausschluss vom Besuch der SCC24 gilt bei Infektionskrankheiten solange, bis die Genesung durch eine schriftliche, ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- 23.5. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine schriftliche Bestätigung der Nissen- und Lausfreiheit des Bezirksamtes bzw. der Desinfektionsanstalt der MA 15 oder eine:r Ärzt:in vorzulegen. Erst nach Vorlage der entsprechenden schriftlichen Bestätigung bei der Standortleitung ist der Besuch der SCC24 wieder möglich.
- 23.6. Die Bestimmungen gemäß Punkt 23.1 und Punkt 23.2 AGBB kommen bereits im Verdachtsfall einer entsprechenden Erkrankung zur Anwendung.
- 23.7. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit am Betreuungsstandort Symptome einer Krankheit, ist das Kind auf Verlangen des Betreuungspersonals unverzüglich vom Betreuungsstandort abzuholen. In diesem Fall liegt die erforderliche Pflege und Betreuung des Kindes ausschließlich in der Verantwortung der obsorgeberechtigten Person.

23.8. Im Falle eines medizinischen Notfalls übergibt eine Standortleitung das Kind in ärztliche Betreuung bzw. erfolgt die Alarmierung der Rettung. Eine Benachrichtigung der obsorgeberechtigten Personen(en) erfolgt in diesem Fall ehestmöglich, wobei die medizinische Versorgung jedenfalls Vorrang hat.

23.9. Punkt 13.3. AGBB kommt zur Anwendung.

24. Verwendung von Bildmaterial

Die obsorgeberechtigte Person willigt ein, dass Foto- und Videomaterial der Ferienbetreuung und der Kinder, durch die BiM und der durchführenden Organisationen im Rahmen ihrer internen Tätigkeitsberichte verwendet werden dürfen. Für eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung, wird im Einzelfall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung einer obsorgeberechtigten Person eingeholt.

25. Beendigung der BEV

25.1. Die BEV endet jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

25.2. Die BEV gilt gem. Punkt 10.1. AGBB mit sofortiger Wirkung als einvernehmlich aufgelöst, wenn der Organisationsbeitrag und die Bearbeitungsgebühr nicht fristgerecht beglichen werden.

25.3. Die BEV kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung vorzeitig durch der BiM und die durchführende Organisation aufgekündigt werden (außerordentliche Kündigung; vgl. Punkt 26. AGBB).

26. Gründe für eine außerordentliche Kündigung der BEV

Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

26.1. Das Verhalten des Kindes stellt eine unzumutbare Beeinträchtigung und/oder einen Schaden für die übrigen Kinder und/oder das Betreuungspersonal und/oder den Betriebsbetrieb und/oder den Betreuungsstandort dar. Gleiches gilt, wenn eine solche Beeinträchtigung und/oder ein Schaden zu befürchten sind.

26.2. Der Betreuungsaufwand für das Kind ist nicht abdeckbar bzw. das Kind ist nicht betreubar.

26.3. Durch die Nichtbekanntgabe von besonderen Betreuungsbedürfnissen kann die Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden. Dies betrifft vor allem gesundheitliche, medizinische Bedürfnisse sowie kognitive Beeinträchtigungen (siehe insbesondere Punkt 5.4. und 5.5. AGBB).

- 26.4. Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. von obsorgeberechtigten Personen (z.B. Wohnort, Änderung, Obsorgeberechtigung) gem. Punkt 5.7. AGBB.
- 26.5. Wiederholte Unterlassung der ordnungsgemäßen Übergabe und Abholung des Kindes.
- 26.6. Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten, sofern nicht innerhalb der darauffolgenden drei Tage der Entschuldigungsgrund für die Abwesenheit von Seiten der obsorgeberechtigten Person schriftlich bekannt gegeben wird.
- 26.7. Ungebührliches Verhalten von obsorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen gegenüber Mitarbeiter:innen des Betreuungsstandorts und/oder dort betreuten Kindern.
- 26.8. Zuwiderhandeln gegen ein seitens der Standortleitung ausgesprochenes Hausverbot.
- 26.9. Nichteinhaltung hygienetechnischer und gesundheitsrelevanter Vorgaben durch die Stadt Wien sowie diesbezüglicher landes- und bundesgesetzlicher Bestimmungen. Punkt 13.3. AGBB kommt zur Anwendung.

27. Folgen einer vorzeitigen Beendigung des BEV während der Betreuung des Kindes

- 27.1. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der BEV ist das Kind unverzüglich vom Betreuungsstandort abzuholen. Wenn ein abzuholendes Kind nicht abgeholt wird und seitens der Standortleitung und/oder der BiM Maßnahmen erfolglos gesetzt wurden, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind der Polizei übergeben.
- 27.2. Es erfolgt keine Rückerstattung des Organisationsbeitrags und der Bearbeitungsgebühr.

28. Schlussbestimmungen

- 28.1. Diese AGBB unterliegen österreichischem Recht.
- 28.2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen AGBB oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An der Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommt.